

Stiftung

VvV

**30 Jahre
1986 - 2016**

Stiftung zur Vermeidung von Verkehrsoffern in Deutschland

gemeinn. e.V. – OLG Ffm. 40/4-II./1-7/88 **535**

Mitglied der Deutschen Verkehrswacht, Pro Polizei Wetzlar e.V. und ADAC

SPARDA-Bank, Ffm. Kto. 2951002, BLZ 500 90 500

IBAN: DE 19 500 90 500 0002951002 BIC: GENODEF 1S 12

Geschäftsst.: Bonameser Str. 5, 60433 Frankfurt/M., FAX 069-95297842

1. Vors. Kfz-Sachverständiger Arthur Möller, mobil: 0171 8017765

VvV, Bonameser Str. 5, 60433 Frankfurt/M

*Bitte besuchen Sie auch unsere
Internetseite:*
**Wir tun alles, was Unfälle
verhüten hilft.**
Stiftung zur Vermeidung von
Verkehrsoffern in Deutschland
www.stiftung-vvv.de
info@stiftung-vvv.de

Datum:

Zuweisung von Bußgeldern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind bei Ihrem OLG anerkannt.

Beweis: Ihre entsprechende Liste – nachsehen unter St oder unter V.

Der letzte Freistellungsbescheid vom Finanzamt Frankfurt Höchst
St.-Nr.: **47 250 4723** vom 27.05.2016 gültig bis Mai 2021 können Sie auf unserer Homepage
einsehen bzw. runterladen.

Wir bitten Sie, uns hin und wieder bei der Vergabe von Bußgeldern zu berücksichtigen
und hoffen auf Ihre Unterstützung unserer Bemühungen um **unfallfreies Fahren für ALLE**.

Gerne schicken wir Ihnen auch unseren Tätigkeitsbericht per Post. Sie können ihn aber auch
auf unserer Homepage runterladen.

Die Etiketten sind auch für die **V e r u r t e i l t e n** gedacht.

Hochachtungsvoll

Stiftung VvV Deutschland

Dipl. Ing. Arthur Möller
1. Vorsitzender

Frage an Sie:
Was machen wir
gut? u. was
sollte wir noch
besser machen?

**Wir führen öffentliche Gefahrendemonstrationen in ganz Deutschland durch.
Inhaber des Bürgerpreises 2010 der Stadt Frankfurt/M. in der Kategorie Alltagshelden.
Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.**

Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst
Arbeitsgebiet K08
Steuernummer 47 250 47238
(Bitte bei Rückfragen angeben)

60327 Frankfurt
Gutleutstraße 116

27.05.2016

Telefon 069/2545-5411
Telefax 069 25455999
Zi.Nr.: K08

(5 Jahre gültig)

*gültig bis
Mai 2021*

Finanzamt, Pf. 110865, 60043 Frankfurt

DV 05 070 Deutsche Post 

* 0358 * 2024 * 004504 * 27 * 05 *

Stiftung zur Vermeidung
v. Verkehrsopfern e. V. z
Hd d Vorstands
Bonameser Str. 5
60433 Frankfurt

Freistellungsbescheid

für 2012 bis 2014 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Unfallverhütung

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 12 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist tagenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Frankfurt am Main IV
Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt
Zi.Nr.: FK Tel.: 069/2545-04

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 BIC HELADEFXXX
Bk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.hessen.de

